

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatler, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/175. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁹ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und

wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/182 vom 23. Dezember 1994,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts, den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer oder Gruppen legaler Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/176. Nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, der Internationalen Menschenrechtspakte²² und anderer internationaler Rechtsakte für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die nationale Einrichtungen dabei spielen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* der Richtlinien für die Struktur und Arbeitsweise der nationalen und lokalen Ein-